

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anpassung § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld zur Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat den § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld wie folgt anzupassen:

...

1. § 81 GO NRW Nachtragssatzung

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag **bzw. ein erhöhter Jahresfehlbetrag** in Höhe von **4 %** der Gesamtaufwendungen **nach § 1 der Haushaltssatzung abzüglich eines globalen Minderaufwandes**.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von **2 %** der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, **Instandsetzungen an Bauten oder Investitionsförderungsmaßnahmen**, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von **5 %** der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

...

Begründung:

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von einer Kommune definiert werden müssen. Die in der städtischen Haushaltssatzung bisher festgelegten Wertgrenzen wurden im Jahr 2015 im Wesentlichen festgelegt und im Hinblick auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre (kurzfristiges Reagieren auf Krisen, inflationsbedingte Steigerungen, Doppelhaushalt) aktuell überprüft. Darüber hinaus wurde der Wortlaut des § 81 GO NRW im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes angepasst und hier ebenfalls berücksichtigt.

Die Änderungen sind fett markiert und werden anschließend in die dem Rat am 19.12.2024 vorzulegende Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 übernommen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel, Stadtkämmerer